

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

Strafrecht III und IV

(Frühjahrssemester 2019)

Examinator/in Prof. Dr. iur. Andreas Eicker
Datum/Zeit der Prüfung Freitag, 7. Juni 2019, 14:00 – 16:00 Uhr
Ort der Prüfung
Matrikelnummer
Prüfungslaufnummer
Maturitätssprache

Allgemeine Hinweise zur Prüfung

- Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **3 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen).
- Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Bei korrekter Beantwortung der Fragen sind **60 Punkte** möglich.
- **Prüfungsrelevante Erlasse/Gesetze** sind: StGB und StPO. Es gelten die Bestimmungen gemäss Merkblatt zur Verwendung eigener Gesetze sowie des Merkblattes zu schriftlichen Prüfungen. Andere Hilfsmittel, insbesondere elektronische Hilfsmittel, sind **nicht** erlaubt.
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**.
- Bitte schreiben Sie **gut leserlich** und bezeichnen Sie klar, auf welche Frage sich Ihre Antwort bezieht. Unleserliches wird nicht korrigiert und nicht bewertet.
- Versehen Sie bitte alle Blätter mit Ihrer **Prüfungslaufnummer** und **Seitenzahl**.
- Schreiben Sie **nicht** auf die **Rückseite** der Blätter. Es wird jeweils nur die Vorderseite eingescannt.
- Am Ende der Prüfung:
eScan-Deckblatt und alle mit der Prüfungslaufnummer versehenen Blätter sind **in den Prüfungsumschlag zu legen**. Dieser ist mit der Matrikelnummer zu beschriften und **verschlossen** der Prüfungsaufsicht abzugeben. **Verbleiben** Sie an Ihrem **Prüfungsort** bis die Prüfungsaufsicht alle Prüfungsumschläge eingesammelt hat.

Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**

Strafrecht III (48 Punkte)**«Langschläfer und Langfinger»**

Als notorischer Langschläfer bereitet es Thierry (T) grosse Mühe, morgens zeitig aus den Federn zu kommen. Um die Bahn nicht zu verpassen, sieht er sich sodann auch heute gezwungen, am Bahnhof die Treppe hinunter zu den Gleisen zu rennen. Dass er in der Hast einer Frau versehentlich das Handy aus der Hand schlägt - was ein Zersplittern des Bildschirms nach sich zieht - findet er nicht weiter schlimm. «Hauptsach ich verwütsch dä Zug» denkt er sich und spurtet gerade noch rechtzeitig ins Abteil. Völlig ausser Atem lässt er sich auf dem nächst besten Platz nieder und beobachtet durchs Fenster, wie die Frau versucht ihr Handy einzuschalten – vergeblich.

Nervös fischt T daraufhin einen fein säuberlich präparierten Fahrausweis der SBB aus der Tasche. Tags zuvor hatte er einem Arbeitskollegen erzählt, wie schlecht es um seine Finanzen stehe, worauf dieser ihm kurzerhand einen auf sich lautenden Fahrausweis schenkte. Dankbar, wenngleich auch ein wenig skeptisch, hatte T diesen entgegengenommen und über das Passfoto ein Bild von sich selber geklebt.

Am Fahrziel angekommen, wird T tatsächlich vom Kontrolleur (K) aufgefordert seinen Fahrschein vorzuweisen. T verspürt Gewissensbisse und gibt unumwunden zu, den Fahrausweis gefälscht zu haben. Während K die Personalien von T aufnimmt, lacht die Mitfahrerin (M) dem T frech ins Gesicht – unverhohlen freut sie sich darüber, dass es ihn erwischt hat. Empört beschimpft T die M daraufhin als «freche Ziege» und zieht - als diese an ihm vorbeischiebt - einmal heftig an deren Zopf. Sichtlich verstört durch dieses Intermezzo sucht M augenblicklich das Weite.

Nachdem er K seine Personalien mitgeteilt hat und letzterer von ihm ablässt, macht T sich auf zu seinem Atelier in einem in der Innenstadt gelegenen Kaufhaus. Als gelernter Goldschmied fertigt er wertvolle Unikate an und verkauft die Schmuckstücke auch gleich selber. Kaum hat er seinen Laden betreten, sieht er die vermummte Ruth (R) und den mit einer Eisenstange bewaffneten Volker (V) durch die Eingangstüre schreiten. Tags zuvor hatten jene den Entschluss gefasst, bei T einzudringen um dessen hochkarätige Schmuckstücke zu entwenden. Die Beute, so ist vereinbart worden, sollte unter ihnen beiden aufgeteilt werden. «Überfall! Los, den Safe öffnen oder wir setzen dir mächtig zu», herrscht die R den T an, während V drohend die Eisenstange über T's Schädel schwingt. Mit zitternden Fingern macht sich letzterer daran, die Zahlenkombination für den Tresor einzugeben und dem Gaunerpaar den Schmuck auszuhändigen. Sichtlich erfreut darüber, dass ihr raffinierter Plan aufgefangen ist, nehmen R und V die Beute entgegen und machen sich aus dem Staub.

Aufgabe:

- Prüfen Sie gutachterlich die Strafbarkeit von T (Thierry), R (Ruth) und V (Volker).
- Prüfen Sie nur Straftatbestände des StGB; Art. 150 StGB ist nicht zu prüfen.
- Erforderliche Strafanträge gelten als form- und fristgerecht durch die antragberechtigte Person gestellt.

Strafrecht IV (12 Punkte)

Aufgabe 1 (4 Punkte)

Im Strafverfahren gegen Z wegen qualifizierter Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz (Art. 19 Abs. 2 BetmG) überwacht die Staatsanwaltschaft dessen Telefongespräche. Durch ein aufgezeichnetes Gespräch von Z mit seinem Kollegen Y wird die Staatsanwaltschaft auf einen durch Y begangenen Hausfriedensbruch aufmerksam. Y war bis zu diesem Zeitpunkt nicht Gegenstand der Untersuchung. Die Staatsanwaltschaft will nun auch gegen Y ein Strafverfahren eröffnen.

- a) Wie sieht die Rechtslage aus?
- b) Z ist der Ansicht, die Anordnung der Überwachung seines Telefonanschlusses sei nicht rechtmässig erfolgt. Was kann Z tun?

Aufgabe 2 (4 Punkte)

Im Strafverfahren gegen X wird aufgrund diverser Widerhandlungen ein Strafbefehl ausgestellt und X zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Privatklägerin A möchte sich gegen den Strafbefehl wehren. Ihrer Meinung nach hätte X eine längere Freiheitsstrafe verdient, als diejenige, welche im Strafbefehl ausgefällt wurde.

- a) Wie sieht die Rechtslage aus?

Auch X ist mit dem Strafbefehl nicht einverstanden und erhebt fristgerecht Einsprache. Auch er ist mit der ausgesprochenen Freiheitsstrafe von sieben Monaten nicht einverstanden. Die Staatsanwaltschaft hält jedoch am Strafbefehl fest und überweist die Akten dem erstinstanzlichen Gericht.

- b) Wie sieht das weitere Vorgehen des Gerichts aus?

Aufgabe 3 (4 Punkte)

Erläutern Sie in wenigen Sätzen Inhalt und Funktion des Anklagegrundsatzes.

Prüfung StrafR III und IV

Matrikelnummer: 16-454-704

Strafrecht III

Strafbarkeit von T

Art. 252 Abs. 2 (-), Art. 251 Ziff. 1 (+), Art. 146 Abs. 1 (-), Art. 144 Abs. 1 (-), Art. 177 Abs. 1 (+), Art. 126 Abs. 1 (+) / 24.00

Strafbarkeit von R und V

Art. 186 (+), 140 Abs. 1 (-), Art. 156 Ziff. 1 i.V.m. Art. 140 Abs. 1 (+) / 24.00

Strafrecht IV

Aufgabe 1 / 4.00

Aufgabe 2 / 4.00

Aufgabe 3 / 4.00

Gesamtpunktzahl / **60.00**